

# **Satzung Schachfreunde Ricklingen**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachfreunde Ricklingen e.V.“ (nachfolgend kurz: „Verein“). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Schachverbandes e.V. und des Schachbezirks Hannover e.V. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein liefert mit der Ausbreitung und Ausübung des Schachspiels einen kulturellen gesellschaftlichen Beitrag und wird nach demokratischen Grundsätzen ehrenamtlich geleitet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Sie sind beitragsfrei.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Folgemonats wirksam.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit das Ruhen aller Rechte und Pflichten des Mitglieds anordnen.
- (5) Dem Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, am Schachgeschehen und an allen Veranstaltungen des Vereins, des Bezirks und des Verbandes im Rahmen bestehender Ordnungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die gefassten Beschlüsse zu befolgen, pünktlich die Beiträge zu entrichten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Finanzen**

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel sind aus den Beiträgen der Mitglieder und durch Spenden zu erbringen.
- (2) Wird eine Reserve von 25% der Jahreseinnahmen als Kassenbestand unterschritten, ist der Erste Vorsitzende vom Schatzmeister zu informieren, der zwingend eine Vorstandssitzung einberufen muss.
- (3) Kredite dürfen nur mit Einwilligung sämtlicher Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.
- (4) Veräußerungen von Vermögen dürfen nur mit Zustimmung von 2/3 des Vorstands zu seinem vollen Zeitwert vorgenommen werden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge zu stunden; er darf auch Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn er dies für angebracht hält.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Wahl eines von zwei Kassenprüfern pro Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und können nach Ende ihrer Amtszeit erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und nehmen den Kassenbericht ab
- c) Festsetzung der Beiträge
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- e) Änderung der Satzung (vorbehaltlich redaktioneller Änderungen durch den Vorstand)
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geführt.
- (2) Ein Protokoll fasst die Beschlüsse der Versammlung zusammen. Den Protokollführer bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes des Vereins mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, muss dem stattgegeben werden.
- (6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erreichen, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Ersten Vorsitzenden,
  - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Spielleiter,
  - e) dem Materialwart.

Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei Bestellung des Vorstands.

- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in der ausschließlichen Verantwortung der Mitgliederversammlung liegen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden. Jeder von beiden ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand kann einen Jugendwart ernennen, der nicht Mitglied des Vorstands ist.

- (5) Der Vorstand ist auch berechtigt, geringfügige redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen.

### **§ 13 Bestellung des Vorstands und der Kassenprüfer**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
- a) Erster Vorsitzender
  - b) Schatzmeister
  - c) Spielleiter
  - d) ein Kassenprüfer
- In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
- a) Zweiter Vorsitzender
  - b) Materialwart
  - c) ein Kassenprüfer

### **§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls eine Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von sechs Wochen eine Wiederholungsversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen. Wiederholungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Wiederholungsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, vorbehaltlich Satz 2, das Vereinsvermögen an den Schachbezirk Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung auch auf einen anderen eingetragenen Verein übertragen werden, wenn dieser ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft. Änderungen, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2025